



Wasserversorgung der Gemeinde Iffezheim

Gebührenkalkulation

2022

Inhaltsverzeichnis

1. Ausgangssituation	2
2. Rechtsgrundlagen	3
3. Öffentliche Einrichtung	3
4. Vorgehensweise	3
5. Abschreibungen und Auflösungen	3
6. Verzinsung des Anlagekapitals.....	4
7. Kostendeckung und Gewinnerzielung.....	5
8. Berechnung der Verbrauchsgebühren.....	5
9. Leistungseinheiten.....	6
10. Gemeindebetreff.....	6
11. Grundgebühr	6
12. Verbrauchsgebühr für Münzwasserzähler	8
13. Ermessensentscheidungen	10

1. Ausgangssituation

Die aktuell gültigen Sätze der Wassergebühren wurden letztmals im Jahr 2017 durch die Verwaltung kalkuliert und vom Gemeinderat der Gemeinde Iffezheim in seiner Sitzung vom 27.11.2017 beschlossen. Die Satzung zur Änderung der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung – WVS) mit den geänderten Gebührensätzen trat zum 01.01.2018 in Kraft. Da sich die in den Folgejahren keine wesentlichen Änderungen ergeben haben und Nachberechnungen gezeigt haben, dass die Gebührensätze zur Erreichung der Kostendeckung angemessen sind, mussten bislang keine weiteren Anpassungen vorgenommen werden.

Durch die drohende Belastung des Trinkwassers mit per- und polyfluorierte Chemikalien (PFC) mussten in den letzten Jahren jedoch Lösungsansätze entwickelt werden, um die Trinkwasserqualität der Wasserversorgung zu sichern. Dies mündete in der Errichtung einer Wasserverbundleitung gemeinsam mit der Gemeinde Hügelsheim zum Wasserwerk Sandweier der Stadtwerke Baden-Baden. Die Verbundleitung konnte bereits am 28.09.2021 feierlich eingeweiht werden, so dass zu keiner Zeit Leit- oder Grenzwerte im Hinblick auf PFC überschritten wurden und somit auch die zukünftige Einhaltung gesichert ist.

Ein derartiges Großprojekt bindet neben Personal logischerweise auch enorme finanzielle Mittel wie etwa das Material der Rohre oder das Verlegen dieser auf einer Strecke von 3,4 Kilometern. In diesem Fall belaufen sich die Investitionskosten auf etwa 2,6 Mio. €, wovon auf die Gemeinde Iffezheim die Hälfte entfällt. Damit das geförderte Wasser jedoch auch von PFC gereinigt wird, muss dieses im Wasserwerk Sandweier aufbereitet werden. Für diese Leistung werden die Stadtwerke Baden-Baden entsprechend entschädigt.

Sowohl die Investitionskosten für die Errichtung der Verbundleitung als auch der Aufwand für die Aufbereitung des geförderten Wassers stellen berücksichtigungsfähige Kosten der Wasserversorgung dar. Diese haben entsprechend in die Ermittlung der Wassergebühren einzufließen, weshalb eine Neukalkulation dieser zum 01.01.2022 dringend notwendig ist.

2. Rechtsgrundlagen

Die vorliegende Gebührenkalkulation beruht auf den §§ 13, 14 und 17 Kommunalabgabengesetz (KAG). Danach können die Gemeinden für die Benutzung ihrer öffentlichen Einrichtungen Benutzungsgebühren erheben. Über die Höhe des Gebührensatzes hat der Gemeinderat als zuständiges Rechtsetzungsorgan innerhalb der gesetzlichen Schranken nach pflichtgemäßem Ermessen zu beschließen. Voraussetzung für eine sachgerechte Ermessensausübung ist eine Gebührenkalkulation, aus der die kostendeckende Gebührensatzobergrenze hervorgeht.

Die Gebühren dürfen dabei höchstens so bemessen werden, dass die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten der Einrichtung gedeckt werden (Kostenobergrenze). Hierzu gehören die Kosten für den laufenden Betrieb sowie eine angemessene Verzinsung des Anlagekapitals und Abschreibungen.

3. Öffentliche Einrichtung

Bei Wasserversorgung handelt es sich gemäß § 1 Abs. 1 der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung – WVS) der Gemeinde Iffezheim um eine öffentliche Einrichtung.

4. Vorgehensweise

Für die Ermittlung der nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten für den Bemessungszeitraum ab 01.01.2022 wurden die Planansätze des Wirtschaftsplans des Eigenbetriebs Wasserversorgung Iffezheim für das Jahr 2022 herangezogen.

Die so ermittelten Kosten werden durch die voraussichtlich zu erwartenden Leistungseinheiten geteilt, um die Gebührensatzobergrenze zu ermitteln.

Schema:

$$\text{Gebührensatzobergrenze} = \frac{\text{voraussichtlich gebührenfähige Gesamtkosten}}{\text{voraussichtliche Wasserabgabemenge}}$$

5. Abschreibungen und Auflösungen

Mit den „angemessenen Abschreibungen“ soll die tatsächliche Abnutzung betriebsnotwendiger Anlagen durch den Gebrauch wertmäßig erfasst und als Kosten auf die

einzelnen Jahre der mutmaßlichen Nutzungsdauer aufgeteilt werden. Nach § 14 Abs. 3 KAG dürfen die Kosten nur mit ihrem Anschaffungs- oder Herstellungswert in die Gebührenkalkulation aufgenommen werden (Nominalwertprinzip; Ausnahme ist Artikel 5 Abs. 2 des KAG Änderungsgesetzes vom 25. April 1978). § 14 Abs. 3 Satz 4 und 5 KAG gestattet mit der Brutto- oder Nettomethode wahlweise zwei Abschreibungsverfahren.

Die Gemeinde Iffezheim schreibt ihre Anlagen im Bereich der Wasserversorgung nach dem Bruttoverfahren ab, das heißt, dass Beiträge, Zuweisungen und Zuschüsse Dritter als Ertragszuschüsse passiviert und jährlich mit einem durchschnittlichen Auflösungssatz aufgelöst werden. Die Abschreibungs- und Auflösungssätze für die Zugänge im Anlagevermögen wurden in der vorliegenden Kalkulation mit Durchschnittswerten angesetzt. Die Abschreibungen und Auflösungen für bestehendes Anlagevermögen wurden in gleicher Höhe wie bisher beibehalten, soweit keine Anlagenabgänge im Bemessungszeitraum ersichtlich waren. Die Gemeinde Iffezheim schreibt ihr Anlagevermögen monatsgenau ab. Da sich der Zugangszeitpunkt aus heutiger Sicht nicht monatsgenau prognostizieren lässt, wird für Zwecke der Gebührenkalkulation die Abschreibung für neu hinzukommende Anlagegüter im Jahr des Zugangs mit 50 % des Abschreibungssatzes berücksichtigt.

Da der Eingang der Wasserversorgungsbeiträge jeweils zur Jahresmitte erwartet wird, werden die Beiträge im Kalkulationszeitraum ebenfalls zu 50 % eines Jahreswertes aufgelöst.

6. Verzinsung des Anlagekapitals

Den Kapitalzinsen wird das um Beiträge, Zuweisungen und Zuschüsse gekürzte Anlagekapital zugrunde gelegt. Dieses wiederum ergibt sich aus den um die Abschreibungen gekürzten Anschaffungs- oder Herstellungskosten zuzüglich der Anschaffungskosten der Grundstücke (§ 14 Abs. 3 Satz 2 KAG).

Die Gemeinde Iffezheim verzinst ihr Anlagevermögen ab dem 01.01.2022 mit einem Zinssatz von 0,66 %. Es besteht grundsätzlich die Möglichkeit, zwischen der Restwertmethode und der Durchschnittswertmethode auszuwählen. Das Anlagevermögen der Gemeinde Iffezheim wird schon immer nach der Restwertmethode verzinst.

Als Zinsbasis wird der Jahresmittelwert verwendet, der sich errechnet, indem der Jahresanfangsstand zum Jahresendstand des Restbuchwertes addiert und die Summe durch zwei geteilt wird.

7. Kostendeckung und Gewinnerzielung

Bei der Gebührenkalkulation gilt allgemein das Kostendeckungsprinzip, das heißt, dass maximal eine Kostendeckung von 100 % anzustreben ist.

Die allgemeine Regelung zur Ausgleichspflicht von Kostenüberdeckungen und Kostenunterdeckungen in § 14 Abs. 2 Satz 2 KAG wird im Bereich der Wasserversorgung jedoch durch die speziellere Regelung in § 14 Abs. 1 Satz 2 KAG außer Kraft gesetzt. Hiernach können Versorgungseinrichtungen einen angemessenen Ertrag für den Haushalt der Gemeinde abwerfen. Erträge sind nur dann tatsächlich realisiert, wenn sie keine Ausgleichsverpflichtung nach sich ziehen. Daher müssen Gewinne im Bereich der Wasserversorgung aus kommunalabgabenrechtlicher Sicht nicht ausgeglichen werden.

Gemäß dem Beschluss des Gemeinderats verzichtet die Gemeinde jedoch seit jeher bewusst auf die Möglichkeit der Gewinnerzielung, damit dem Gebührenschuldner keine zusätzlichen Kosten auferlegt werden müssen.

In der vorliegenden Kalkulation wurden daher die Gebührensätze auf Basis kostendeckender Sätze nach dem KAG einschließlich einer durch den Ansatz kalkulatorischer Zinsen enthaltenen Verzinsung des Eigenkapitals ermittelt.

8. Berechnung der Verbrauchsgebühren

Nach § 14 Abs. 1 KAG sind die Gebühren so zu bemessen, dass die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten der Einrichtung gedeckt werden. Zu den ansatzfähigen Kosten zählen nicht nur jene des laufenden Betriebs, sondern nach § 14 Abs. 3 KAG ebenfalls eine angemessene Verzinsung des Anlagekapitals sowie angemessene Abschreibungen. Der Verzinsung ist hierbei das um Beiträge, Zuweisungen und Zuschüsse Dritter gekürzte Anlagekapital (Anschaffungs- oder Herstellungskosten abzüglich der Abschreibungen) zugrunde zu legen.

Das Gemeindefirtschaftsrecht sieht im Hinblick auf die Einnahmenrangfolge nach § 78 Abs. 2 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) vor, dass die Gemeinden ihre Erträge und Einzahlungen zunächst aus Entgelten für ihre Leistungen zu beschaffen hat. Im Übrigen hat die Finanzierung über Steuern und erst zuletzt über Kredite zu erfolgen, soweit die sonstigen Erträge und Einzahlungen nicht ausreichen. Bei den Wassergebühren handelt es sich eindeutig um ein Leistungsentgelt und ist somit ganz oben in der Einnahmerangfolge angesiedelt. Die Gebühren sollten daher mindestens auf Grundlage des KAG erhoben werden.

9. Leistungseinheiten

Für die Prognose der Leistungseinheiten wurde auf Grundlage der veranlagten Wassermengen der Vorjahre die voraussichtliche zukünftige Entwicklung geschätzt.

10. Gemeindebetreff

Die Kosten für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtungen durch die Gemeinde Iffezheim selbst wurden auf der Leistungsseite mit in die Gebührenkalkulation eingestellt, da Schulen und andere öffentliche Gebäude eigene Zähler haben und somit die Leistungsmenge genau ermittelt werden kann.

11. Grundgebühr

Zur Finanzierung der Fixkosten, die durch die ständige Vorhaltung einer betriebsbereiten öffentlichen Einrichtung entstehen, besteht die Möglichkeit neben der Leistungsgebühr eine Grundgebühr zu erheben. In Baden-Württemberg ist dies im Unterschied zu anderen Bundesländern zwar nicht ausdrücklich gesetzlich geregelt, jedoch ist allgemein anerkannt, dass eine verbrauchsunabhängige Grundgebühr grundsätzlich zulässig ist (BVerwG Berlin, 25.10.2001, 9 BV 4.01).

Die Heranziehung Betroffener zur Abgeltung verbrauchsunabhängiger Vorhaltekosten durch Zahlung einer Grundgebühr ist durch die Erwägung gerechtfertigt, dass die Betroffenen den Wasseranschluss beziehungsweise die Wasserversorgungseinrichtung jederzeit in Anspruch nehmen können (VGH Mannheim, 16.06.1999, 2 S 782.98). Die Grundgebühr stellt demnach ein rechtlich zulässiges Instrument dar, um die Verbraucher geringer Wassermengen an den unabhängig vom Ausmaß der tatsächlichen Inanspruchnahme der Wasserversorgungseinrichtung entstehenden Fixkosten angemessen zu beteiligen.

Ob in die Grundgebühr alle Fixkosten einkalkuliert werden dürfen, wird von der Rechtsprechung nicht einheitlich beurteilt. Es wird teilweise ein Verstoß gegen das Äquivalenzprinzip gesehen, wenn die durch eine sehr hohe Grundgebühr folglich sehr geringe Verbrauchsgebühr in keinem angemessenen Verhältnis mehr zur Gegenleistung steht. Die von einigen Gerichten angenommenen (unterschiedlichen) Obergrenzen sind nicht verallgemeinerungsfähig.

So hat zum Beispiel das OVG Lüneburg in seinem Urteil vom 24.06.1998, 9 L 2722.96 entschieden, dass die Grundgebühr im Durchschnittsfall nicht mehr als 50 % der Gesamtgebühr betragen dürfe, da sonst der ökologische Anreiz zu sparen verloren gehe. Das Bundesverwaltungsgericht geht davon aus, dass Bundesrecht einer Einbeziehung der gesamten Fixkosten in die Grundgebühren nicht entgegensteht.

Die Grundgebühr kann als Kombination aus Zählergebühren und anteiligen Fixkosten berechnet werden oder nur ein Anteil aus Fixkosten zugrunde gelegt werden.

In der vorliegenden Gebührenkalkulation wurde zur Ermittlung der Grundgebühren auf die Kombination aus Zählergebühren und anteiligen Fixkosten zurückgegriffen. Dabei fließen in die Grundgebühr die unmittelbar anfallenden Kosten für die Beschaffung und Installation der Zähler ein, wie der Anschaffungspreis, die Eichgebühren sowie die Einbaukosten.

Als fixe Kosten wurden sowohl die Abschreibungen als auch diesen gegenüberstehenden Auflösungen sowie die kalkulatorischen Zinsen berücksichtigt. Davon wurden 25 % auf die Grundgebühren umgelegt, während die restlichen 75 % in die Berechnung der Leistungsgebühren fließen.

Zusätzlich fanden noch anteilige Verwaltungsgebühren mit einem Umfang von 50 % Einfluss in die Ermittlung der einzubeziehenden Kosten. Dies soll den Verwaltungsaufwand abbilden, der mit dem Austausch der Zähler und dem Erfassen der Zählerstände regelmäßig anfällt.

Bei der Bemessung der Grundgebühr ist ihrem Wesen nach eine Differenzierung nach dem Maß der Benutzung der Einrichtung in gleicher Weise geboten wie bei der Leistungsgebühr.

Eine Erhebung, die sich an Art und Umfang der aus der Lieferbereitschaft folgenden abrufbaren Arbeitsleistung bemisst, ist zulässig. Hierzu zählen in der Wasserversorgung beispielsweise ein an der Normgröße des Wasserzählers oder an der Anzahl der haushaltsangehörigen Personen orientierter Wahrscheinlichkeitsmaßstab. In der vorliegenden Gebührenkalkulation wurde als Verteilungsmaßstab der Nenndurchfluss der verwendeten Wasserzähler gewählt.

Die ermittelten Kosten werden in der Kalkulation durch die entsprechenden Bemessungseinheiten geteilt, um die Grundgebührensatzobergrenze zu ermitteln. Als Bemessungseinheit bei der Grundgebühr soll die Anzahl der vorhandenen Zähler, gewichtet nach den unterschiedlichen Größen der Zähler nach Dauerdurchfluss, dienen.

12. Verbrauchsgebühr für Münzwasserzähler

Sollten Wassergebühren von Abgabenschuldnern trotz Beitreibungsmaßnahmen nicht entrichtet werden, kann die Gemeinde Iffezheim nach § 10 Abs. 2 der Wasserversorgungssatzung zwei Wochen nach Androhung die Versorgung einstellen.

Da die Einstellung der Wasserversorgung an der betroffenen Abnahmestelle trotz berechtigtem Interesse jedoch ein sehr drastisches Mittel darstellt, wäre als mildere Alternative der Einbau eines Münzwasserzählers möglich. Hierbei muss die Gebührenschuldnerin oder der Gebührenschuldner zunächst in Vorleistung gehen und bei der Gemeinde Iffezheim entsprechende Münzen erwerben. Anhand der eingeworfenen Münzen gibt der Münzwasserzähler anschließend die entsprechende Wassermenge frei.

Aktuell befinden sich im Versorgungsgebiet der Gemeinde Iffezheim keine Münzwasserzähler im Einsatz. Da eine Installation aber grundsätzlich jederzeit möglich ist, sind auch die entsprechenden Gebühren eines solchen Zählers zu ermitteln. Da ein Münzwasserzähler in der Beschaffung und Unterhaltung relativ kostenintensiv ist,

sind die Verbrauchsgebühren aus Gründen der Gleichbehandlung gesondert zu kalkulieren.

Durch das Prinzip des Erwerbs von Münzen und der damit verbundenen Vorleistung kommt als Abrechnungsbasis nur die Ergebung einer verbrauchsbezogenen Gebühr in Betracht. Die Wasserversorgungssatzung sieht hier in § 43 Abs. 3 einen entsprechenden Gebührensatz vor. In die Ermittlung dieser Verbrauchsgebühr wiederrum fließen auch die höheren Zählerkosten und der deutlich größere Aufwand für die Wartung und den Betrieb der Münzwasserzähler.

Zur Ermittlung der Verbrauchsgebühr werden zunächst die Kosten für die Beschaffung und Installation eines Münzwasserzähler ermittelt und durch die Nutzungsdauer auf jährliche Kosten umgelegt. Zusätzlich zu diesen umgelegten Zählerkosten werden – wie auch bei allen anderen Zählern - die anteiligen fixen Kosten berücksichtigt. Da es sich bei den Münzwasserzähler um Zähler mit einem Nenndurchfluss von $Q_3 = 4$ handelt, werden die für diesen Zählertyp bereits ermittelten anteilige Kosten angesetzt. Zusätzlich findet noch der zusätzliche Personalaufwand Einfluss in die Berechnung.

Zur Ermittlung einer Verbrauchsgebühr sind diese jährlichen Kosten einer voraussichtlichen Wasserverbrauchsmenge gegenüber zu stellen. Hierzu wurde der durchschnittliche jährliche Verbrauch eines Haushalts in Iffezheim ermittelt. Hierzu wurde zunächst anhand der Wasserverkaufsmengen der letzten drei Vorjahre sowie der jeweils gültigen amtlichen Einwohnerzahl zum 30.06. der jährliche Verbrauch je Einwohner berechnet. Dieser wurde anschließend mit der durchschnittlichen Haushaltsgröße in Iffezheim laut dem statistischen Bundesamt multipliziert und somit der jährliche Durchschnittsverbrauch je Haushalt ermittelt.

Zu dieser ermittelten Verbrauchsgebühr, die bislang nur die Zählerkosten enthält, ist zusätzlich noch die Verbrauchsgebühr für das Frischwasser hinzuzurechnen. In Summe ergibt dies anschließend die Verbrauchsgebühr für Münzwasserzähler.

13. Ermessensentscheidungen

Bei der Gebührenkalkulation handelt es sich um ein Kontrollinstrument zur Überprüfung des Gebührensatzes als rechnerisches Endergebnis. Sie muss vom Gemeinderat bei der Beschlussfassung über die Höhe des Gebührensatzes gebilligt werden und dient als Nachweis darüber, dass der Gemeinderat das ihm bei der Kostenermittlung eingeräumte Ermessen über die Höhe des Gebührensatzes fehlerfrei ausgeübt hat (VGH BW NKB vom 7.9.1987 – 2 S 998/86, Urteil vom 24.11.1988 – 2 S 1168/88 und Urteil vom 31.08.1989 – 2 S 2805/87).

Der Gemeinderat hat Ermessensentscheidungen in folgenden Bereichen zu treffen:

1. Auswahlermessen

- 1.1. Höhe des Gebührensatzes
- 1.2. Kalkulationszeitraum für die Gebühr
- 1.3. Einstellung der gebührenfähigen Kosten
- 1.4. Höhe des kalkulatorischen Zinssatzes für die Verzinsung des Anlagekapitals
- 1.5. Methode der Mischzinskalkulation für das Anlagekapital (Restwert- oder Durchschnittswertmethode) und Zinsbasis (Jahresanfangs-, Jahresmittel-, oder Jahresendwert)
- 1.6. Höhe der Abschreibungssätze
- 1.7. Abschreibungsmethode (Brutto- oder Nettomethode)
- 1.8. Festlegung der Äquivalenzziffern bei der Grundgebührenkalkulation
- 1.9. Festlegung der Bemessungseinheit bei der Grundgebührenkalkulation
- 1.10. Festlegung der Anteile der fixen Kosten und der Verwaltungskosten

2. Prognoseermessen

- 2.1. Entwicklung der Betriebskosten
- 2.2. geschätzte Hochrechnung der kalkulatorischen Kosten anhand der Ergebnisse des voraussichtlichen Anlagenachweises zum 31.12.2022 und der Zugänge 2022 laut Finanzplanung
- 2.3. geschätzte Menge der Leistungseinheiten
- 2.4. Entwicklung der Anzahl und Art der Wasserzähler bei der Kalkulation der Grundgebühren

Diese Auflistung zeigt deutlich, in welchem Umfang die Rechtsprechung die Gebührenkalkulation zur Beratungsgrundlage des Ortsgesetzgebers gemacht hat. Zu diesem Zweck wurde das nachfolgende Zahlenmaterial so übersichtlich und transparent wie möglich aufbereitet.

Gebührenkalkulation Wasser 2022

Berechnung der Wasserverbrauchsgebühr		2022
gebührenfähige Kosten laut Anlage 1		483.278 €
abzüglich Erlöse laut Anlage 1		-23.278 €
gebührenfähige Kosten		460.000 €
abzüglich erwartete Erlöse aus Grundgebühren laut Anlage 5		-70.591 €
gebührenfähige Kosten Leistungsgebühr		389.409 €
prognostizierte Wassermenge laut Anlage 4		247.561 m ³
Verbrauchsgebühr		1,57 €/m³

Erfolgsplan

Nr.	Bezeichnung	Ansatz 2022	Kosten 2022
42110000	Unterhaltung Grundst. und baul. Anlagen	6.000	6.000
42120000	Unterhaltung des sonst. unbewegl. Vermögens	23.000	23.000
42220000	Erwerb v. geringwertigen Vermögensgeg.	4.000	4.000
42410000	Aufwendungen für Energie	30.000	30.000
42520100	Aufwendungen für EDV	4.000	4.000
43910000	Aufwand für bezogene Leistungen	132.000	132.000
	Summe Materialaufwand	199.000	199.000
7.	Abschreibungen	124.869	124.869
	Summe Abschreibungen	124.869	124.869
44310000	Geschäftsaufwendungen	950	950
44310500	Rechts- und Beratungskosten	22.000	22.000
44410000	Steuern, Versicherungen, Sonderabgaben	31.200	31.200
44520000	Erstattungen an Gemeinden und GV	39.027	39.027
44520100	Erstattung Bauhofkosten an Gemeinde	3.025	3.025
44530000	Erstattungen an Zweckverbände	51.500	51.500
	Summe sonst. betriebliche Aufwendungen	147.702	147.702
	Kalkulatorische Zinsen	11.507	11.507
45300000	Zinsaufwendungen an Dritte	100	100
	Summe Zinsen und ähnliche Aufwend.	11.607	11.607
46501000	Grundsteuer	100	100
	Summe sonstige Steuern	100	100
	Kosten	483.278	483.278

Erlöse 2022

Erfolgsplan

Nr.	Bezeichnung	Ansatz 2022	Erlöse 2022
30110100	Erlöse aus Wasserverkauf *	460.000	
30610000	Sonstige Umsatzerlöse	5.000	5.000
31610000	Auflösung Sopo aus Zuwendungen	2.811	2.811
31620000	Auflösung SoPo aus Beiträgen	14.018	14.018
	Summe Umsatzerlöse	481.828	21.828
32110000	Sonstige betriebliche Erträge	1.450	1.450
	Summe sonstige betriebliche Erträge	1.450	1.450
	Erlöse	483.278	23.278

* abzgl. Grundgebühren in Kalkulation zu ermitteln

Investitionen

Investitionen	AHK	AfA	RBW
- 0250000 DV-Software	9.682,33	120,51	351,47
- 0810000 Sonstige immaterielle Vermögensgegenstände	35.675,46	759,95	25.729,50
- 2910000 Grund und Boden mit sonst. Dienst-, Geschäfts- und anderen Betriebsgeb.	114.650,08	0,00	114.650,08
- 2920000 Gebäude, Aufbauten und Betriebsvorrichtungen	656.515,03	9.040,95	108.668,40
- 3610100 Erzeugungs-, Gewinnungs-, Bezugsanlagen	258.603,21	1.655,39	61.249,27
- 3610200 Verteilungsanlagen	4.876.639,70	110.402,24	1.653.298,13
- 6210000 Maschinen	3.852,49	96,28	0,00
- 6310000 Technische Anlagen	250.350,07	1.619,65	7.560,39
- 7110000 Betriebsvorrichtungen	2.275,25	0,00	0,00
- 7210000 Betriebs- und Geschäftsausstattung	32.965,70	593,94	11.493,33
Summe Investitionen	6.241.209,32	124.288,91	1.983.000,57

Ertragszuschüsse

Ertragszuschüsse	Anf.stand	Aufl.	Aufl.rest
- 21110000 Sonderposten aus Zuweisungen vom Land	313.000,92	2.532,43	8.958,98
- 21120000 Sonderposten aus Zuweisungen von Gden. u. GV	33.415,48	278,09	1.390,42
Zuschüsse	346.416,40	2.810,52	10.349,40
- 21210000 Sonderposten aus Beiträgen u.ä. Entgelten	1.150.265,77	14.017,80	283.111,80
Beiträge	1.150.265,77	14.017,80	283.111,80
Summe Ertragszuschüsse	1.496.682,17	16.828,32	293.461,20

Anschaffungs- und Herstellungskosten		2022
Zugänge AHK		
- Sanierung Oertbühlring		58.000
Summe Zugänge AHK		58.000

Zuschüsse	
Zugänge Zuschüsse	
- werden im Berechnungszeitraum keine erwartet	0
Summe Zugänge Zuschüsse	0

Kalkulatorische Kosten		2022
Abschreibung		
Zugang AHK		58.000
Erhöhung AfA		580
AfA	124.289	124.869

Auflösung		
Zugang Zuschüsse		0
Erhöhung Auflösung		0
Zugang Beiträge		0
Erhöhung Beiträge		0
Auflösung Zuschüsse	16.828	16.828

AfA abzgl. Auflösung Zuschüsse	107.461	108.041
---------------------------------------	----------------	----------------

Verzinsung		
Zugang AHK		58.000
abzgl. Erhöhung AfA		-580
Restbuchwert AHK zum 01.01.2022	2.107.178	
Restbuchwert AHK zum 31.12.2022	1.983.001	2.040.421
Zugang Zuschüsse 31.12.		0
abzgl. Erhöhung Auflösung		0
Auflösungsrest Zuschüsse zum 01.01.2022	310.290	
Auflösungsrest Zuschüsse zum 31.12.2022	293.461	293.461
abzgl. kreditfinanzierte AHK		62.500
Darlehensbestand zum 01.01.2022	30.130	
Darlehensbestand zum 31.12.2022	26.810	
Zinsbasis		1.743.454
Zins	0,66%	11.507

Darstellung prognostizierter Wasserabgabemenge	2022
erwartete Wasserabgabemenge	247.561 m ³
Wasserabgabemenge	247.561 m³

Ermittlung der Bemessungseinheiten (BE)

Nenndurchfluss	Anzahl	voraus. Zugang	Anzahl 2022	Äquivalenzziffer	Bemessungseinheiten
Q ₃ = 4	1.454	12	1.466	1,00	1.466,00
Q ₃ = 10	73	1	74	1,75	129,50
Q ₃ = 16	7	0	7	2,75	19,25
Q ₃ = 63	1	0	1	4,00	4,00
Q ₃ = 2,5	0	10	10	1,50	15,00
					1.633,75

Ermittlung der einzubeziehenden Kosten

Summe Abschreibungen	124.868,91
Summe Auflösungen	-16.828,32
Summe kalkulatorische Zinsen	11.507,00
Summe fixe Kosten	119.547,59
daraus 25 %	29.886,90
Summe Verwaltungskosten	39.027
daraus 50 %	19.513,59
Summe Gesamtkosten	49.400,49

Verteilung der einzubeziehenden Kosten auf Zähler

$$\frac{\text{Summe zu verteilende Kosten}}{\text{Summe Bemessungseinheiten}} = \frac{49.400,49}{1.633,75} = 30,2/\text{BE}$$

Nenndurchfluss	Äquivalenzziffer	anteilige Kosten je Zählergröße
Q ₃ = 4	1,00	30,24
Q ₃ = 10	1,75	52,92
Q ₃ = 16	2,75	83,16
Q ₃ = 63	4,00	120,96
Q ₃ = 2,5	1,50	45,36

Ermittlung der Zählergebühr

	Q ₃ = 4	Q ₃ = 10	Q ₃ = 16	Q ₃ = 63	Q ₃ = 2,5
Anschaffungspreis	6,15	17,50	33,00	1.200,00	36,50
Eichgebühren	9,90	9,90	13,50	44,80	9,90
Einbaukosten	64,00	64,00	64,00	64,00	64,00
Zählerkosten gesamt	80,05	91,40	110,50	1.308,80	110,40
Nutzungsdauer	6	6	6	6	6
Kosten pro Jahr	13,34	15,23	18,42	218,13	18,4
zzgl. einzubeziehende Kosten	30,24	52,92	83,16	120,96	45,36
Gesamtkosten pro Jahr	43,58	68,15	101,58	339,09	63,76
Zählergebühr pro Monat	3,63	5,68	8,47	28,26	5,31

Hochrechnung der jährlichen Grundgebühren

Nenndurchfluss	Anzahl 2022	Grundgebühr	Summe Grundgebühren
Q ₃ = 4	1.466	3,63	63.858,96
Q ₃ = 10	74	5,68	5.043,84
Q ₃ = 16	7	8,47	711,48
Q ₃ = 63	1	28,26	339,12
Q ₃ = 2,5	10	5,31	637,20
Summe			70.590,60

Ermittlung des durchschnittlichen Verbrauchs

	2020	2019	2018	2017	Durchschnitt
Gesamtwasserverbrauch	259.517 m ³	244.705 m ³	247.629 m ³	238.393 m ³	247.561 m ³
Einwohnerzahl	5.179	5.191	5.168	5.140	5.170
Verbrauch je Einwohner/Jahr					47,89 m³
Durchschnittliche Haushaltsgröße					2,40
Verbrauch je Haushalt/Jahr					114,93 m³

Ermittlung der Münzzählerkosten

Anschaffungspreis	1.000,00
Einbaukosten	160,00
Zählerkosten gesamt	1.160,00
Nutzungsdauer	6
Kosten pro Jahr	193,33
zzgl. einzubeziehende Kosten für Zähler Q ₃ =4	30,24
zzgl. Personalkosten (Wartung und Betrieb)	354,00
Gesamtkosten pro Jahr	577,57

Ermittlung der Münzzählergebühr

Zählerkosten pro Jahr	577,57 €
Haushaltsverbrauch pro Jahr	114,93 m ³
Zählerkosten pro m³	5,03 €/m³
zzgl. Verbrauchsgebühr	1,57 €/m ³
Münzzählergebühr	6,60 €/m³